Ausfertigung

Kopie an Mdt.: Stellungn.
WV:
EINGEGANGEN
17. MAI 2011
Kopie an Mdt.: Kenntnis.
Kopie an Mdt.: Zahlung.
Kopie an Mdt.: Rückspr.
zdA
Rechtsanwälte

Amtsgericht Regensburg

Az.: 4 C 3841/10

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[redacted]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch die Richterin am Amtsgericht Kiderlen am 09.05.2011 im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 177,37 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 2.9.2010 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 46,41 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit 13.11.2010 zu bezahlen.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 65 % und die Beklagte 35 %

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(entfällt gemäß §§ 313 a, 511 ZPO)

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, ein Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 177,37 EUR nebst Zinsen zu.

1.
Die Beklagte hat dem Grunde nach 100 % des dem Kläger aufgrund des Unfallgeschehens entstandenen Schadens zu ersetzen. Dies ergibt sich aus dem unstreitig vorgetragenen Unfallgeschehen und wurde von der Beklagten auch nicht in Frage gestellt.

2.
Die ersatzfähigen Mietwagenkosten belaufen sich auf 1918,34 EUR. Aufgrund der erfolgten Zahlung von 1.740,97 EUR ergibt sich somit eine Restforderung von 177,37 EUR.

So war am klägerischen Pkw unstreitig Totalschaden entstanden. Im Gutachten wurde die Wiederbeschaffungsdauer mit 14 Tagen angegeben. Der Kläger rechnete entsprechend auf Totalschadensbasis ab, kaufte jedoch kein Ersatzfahrzeug, sondern ließ das Fahrzeug reparieren. Für den Zeitraum 16.12.2009 bis 4.1.2010 mietete er ein Ersatzfahrzeug an.

a) Grundsätzlich war der ~~Beklagte~~ *Kläger* vorliegend wegen Ausfalls des eigenen Fahrzeugs zur Anmietung eines Ersatzfahrzeugs berechtigt und zwar für den gesamten Zeitraum vom 16.12.2009 bis 4.1.2010.

So lag ja ein Totalschaden vor und rechnete der Kläger auch auf Totalschadensbasis ab, sodass er grundsätzlich berechtigt war, für den Zeitraum der Wiederbeschaffung ein Fahrzeug anzumieten. Das Sachverständigengutachten ging von einer Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen aus. Hiermit können nur Werktage einschließlich Samstage gemeint sein, da an Sonn- und Feiertagen eine Autosuche nicht sinnvoll erfolgen kann. Der Zeitraum 16.12.2009 bis 4.1.2010 umfasst genau 14 Werktage, wobei die 14 Tage grundsätzlich auch erst ab Erhalt des Gutachtens vom 17.12.2009 zu rechnen wäre, da ein Geschädigter grundsätzlich erst nach Erhalt des Gutachtens in der Lage ist zu entscheiden, ob er reparieren lässt oder ein Ersatzfahrzeug kauft. Ein kürzerer Zeitraum wäre nur dann anzusetzen, wenn der Geschädigte tatsächlich bereits früher ein Fahrzeug gefunden hätte oder im Fall einer Reparatur das Fahrzeug schneller wieder zur Verfügung stünde, da dann die Erforderlichkeit für die Anmietung entfiele. Beides ist aber vorliegend nicht der Fall. Soweit von der Beklagtenseite vorgetragen wird, Mietwagenkosten seien nur für den Zeitraum der vom Gutachter angegebenen Reparaturdauer (5 Tage) zu ersetzen, weil das Fahrzeug tatsächlich repariert wurde, sieht das Gericht dies nicht so. Diese prognostizierte Reparaturdauer betrifft eine Reparatur in einer Fachwerkstatt. Vorliegend wurde das Fahrzeug aber offensichtlich nur zum Teil in einer Fachwerkstatt repariert und im übrigen in Eigenregie. Gerade wenn in Eigenregie repariert wird, ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Reparatur länger dauert. Insoweit liegt auch nahe, dass gerade deswegen kein Ersatzfahrzeug angeschafft wurde, weil bei einer Reparatur weitgehend in Eigenregie günstiger repariert werden kann und sich somit trotz wirtschaftlichen Totalschadens die Reparatur rechnet. Dann ist aber nicht ersichtlich, wieso der Geschädigte sich auf die Reparaturdauer lt. Gutachten in einer Fachwerkstatt verweisen lassen müsste. Die Beklagte kann sich hier nicht die Rosinen herauspicken (einerseits Abrechnung auf Totalschadensbasis, andererseits Mietwagen nur für die Zeit der prognostizierten Reparaturdauer). Etwas anderes würde nur gelten, wie ausgeführt, wenn die Reparatur tatsächlich schneller durchgeführt worden wäre. Dies hätte aber die Beklagte zu beweisen.

b) Hinsichtlich der Höhe der Mietwagenkosten ist grundsätzlich der Betrag ersatzfähig, den ein vernünftig und wirtschaftlich denkenden Mensch für erforderlich halten durfte. Grundsätzlich darf ein Geschädigter ein Fahrzeug zu dem Normaltarif anmieten, der in dem Gebiet, in dem das Bedürfnis zu Anmietung entstanden ist, üblich ist.
Ein Zuschlag für unfallbedingte Anmietung ist nur ersatzfähig, wenn der Geschädigte besondere Leistungen des Vermieters in Anspruch genommen hat und nehmen durfte. Vorliegend kommt nur ein Zuschlag wegen Anmietung ohne Sicherheiten, also Vorfinanzierungsleistungen des Vermieters in Betracht. Diese darf der Geschädigte aber nur in Anspruch nehmen, wenn er nicht in der Lage ist, die Kosten vorzufinanzieren. Hierzu hat der Kläger trotz Hinweises des Gerichts nicht substantiiert vorgetragen.
Daher ist nur der übliche Normaltarif zu ersetzen. Diesen hat das Gericht unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste 2009 geschätzt, die das Gericht als geeignete und zulässige Schätzgrundlage betrachtet.
Auszugehen war insoweit von dem Postleitzahlengebiet 931.., da der Kläger in Lappersdorf und damit im Postleitzahlengebiet 931.. wohnt und hier das Bedürfnis für die Anmietung eines Mietwagens angefallen ist. Insoweit kommt es nicht darauf an, wo die Reparatur durchgeführt wurde, da hier ja auf Totalschadensbasis abgerechnet wird.

Im Rahmen der Schwacke-Liste stellt das Gericht auf den Modus ab, da der Modus der Betrag ist, der von den Mietunternehmen am häufigsten angeboten wird. Dies gibt also die Situation wieder, wie sie der Geschädigte vorfindet, wenn er sich nach Mietwagenpreisen erkundigt. Dagegen setzt das Gericht nicht das arithmetische Mittel an, da es sich hier um einen künstlichen Wert handelt, zu dem objektiv gesehen nicht angemietet werden kann. Des weiteren setzt das Gericht

für den gesamten Zeitraum den Wochentarif an, da nach den Erfahrungen des Gerichtes der Wochentarif für die gesamte Zeit angeboten wird, wenn von Anfang an feststeht, dass für mindestens eine Woche angemietet wird. Angesichts des Totalschadens des klägerischen Fahrzeugs war hier offensichtlich klar, dass eine Anmietung für mindestens eine Woche erfolgen würde.

Des weiteren ist bei der Berechnung zu berücksichtigen, dass das verunfallte Fahrzeug grundsätzlich der Klasse 3 zuzuordnen ist, jedoch ausweislich der Erstzulassung lt. Gutachten zum Unfallzeitpunkt älter als 5 Jahre war. Dann kann bei Anmietung eines Ersatzwagens nur ein Fahrzeug eine Klasse tiefer zugesprochen werden, da ein neuwertigeres Mietfahrzeug der gleichen Klasse einen deutlich höheren Komfort aufweisen würde als das verunfallte Fahrzeug. Selbst dann ist aber noch ein Abzug für Eigenersparnis vorzunehmen, den das Gericht mit 5 % ansetzt. Des weiteren ist auch eine Vollkaskoversicherung ersatzfähig, da das finanzielle Risiko bei einem neuwertigeren Mietfahrzeug höher ist als bei dem eigenen Unfallfahrzeug.
Auch sind Kosten für Winterreifen zu ersetzen, da es nicht darauf ankommt, ob ein Mietwagenunternehmen den Wagen mit Winterreifen vermieten muss, sondern nur darauf, ob Mietwageninternehmen in der Regel für Winterreifen Zusatzkosten verlangen. Dann darf der Geschädigte auch zu diesen üblichen Bedingungen anmieten.

Dies ergibt folgende Rechnung:

Fahrzeuge der Klasse 2 im Modus im Postleitzahlengebiet 931..		
Wochentarif: 522,90 EUR ./. 7 Tage		
= 74,70 EUR pro Tag x 19 Tage		1.419,30 EUR
abzüglich 5 % Eigenersparnis	./.	- 70,96 EUR
Zwischensumme		1.348,34 EUR
Vollkasko Wochentarif: 140,00 EUR ./. 7 Tage		
= 20,00 EUR pro Tag x 19 Tage		+ 380,00 EUR
Winterreifen pro Tag 10,00 EUR x 19 Tage		+ 190,00 EUR
Gesamtsumme:		1.918,34 EUR

3.
a) Die Zinsen aus der Hauptsache waren aufgrund der Zahlungsverweigerung am 7.7.2010 (K2) antragsgemäß ab 2.9.2010 zuzusprechen.

b) Die geltendgemachten Mahnauslagen waren abzuweisen, da dieKlagepartei nichts zu vorgerichtlichen Mahnungen vorgetragen hat; vielmehr ergibt sich aus der Klage, dass die Forderung sofort über den Rechtsanwalt geltend gemacht wurde.

c) Des weiteren sind vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zuzusprechen, jedoch nur aus dem berechtigten Betrag von 177,37 EUR. Unter Zugrundelegung einer 1,3 Gebühr, der Auslagenpauschale und der Umsatzsteuer ergibt sich somit ein Betrag von 46,41 EUR.

d) Zinsen aus den Rechtsanwaltsgebühren waren jedoch erst ab Rechtshängigkeit zuzusprechen (Zustellung des Mahnbescheids am 13.11.2010), da für einen früheren Verzugszeitpunkt nichts vorgetragen wurde.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 11, 713, 511 ZPO.

gez.

Kiderlen
Richterin am Amtsgericht

BAYERN AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Regensburg, 13.05.2011

Olwitz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle